

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs bedanke ich mich. Gerne mache ich nach Beteiligung der betroffenen Fachbereiche des MELUND SH von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch.

Zu Artikel 1 Änderung des Umweltschadensgesetzes:

§ 12a Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission

Der neue § 12a Absatz 1 enthält in Nummer 1 eine Verweisung auf § 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c. § 2 enthält jedoch keine Absätze. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend ausgeführt, dass die Art des Umweltschadens als Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und / oder des Bodens im Sinne von § 2 Nummer 1 USchadG einzustufen ist. Demgemäß müsste sich die Verweisung auf § 2 Nummer 1 a bis c beziehen.

Zu Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis:

Es wird angeregt, in Art. 9 das Wasserhaushaltsgesetz mit aufzunehmen. Aufgrund der seit 2009 in diesem Gesetz erfolgten Änderungen wäre eine Neubekanntmachung sinnvoll.

Viele Grüße

[REDACTED]

V 101

Tel.: 7051